

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1962

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	8. 1. 1962	Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230); hier: Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)	230
22306	8. 1. 1962	Ersatzschulfinanzgesetz; hier: Übergangsregelung für die Finanzierung der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) in den Rechnungsjahren 1961 und 1962	230
238	3. 1. 1962	a) Änderung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) vom 25. 11. 1957 (SMBL. NW. 238) b) Änderung des RdErl. v. 8. 9. 1959 und seiner Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b (SMBL. NW. 238)	230
302	28. 12. 1961	Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter	233
8300	11. 1. 1962	Durchführung des § 55 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); hier: Berücksichtigung des Zuschlages zur vollen Ausgleichsrente gemäß § 41 Abs. 5 BVG als Einkommen beim Zusammentreffen einer Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente	234

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
9. 1. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.	234
10. 1. 1962	Bek. — Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien.	234
24. 1. 1962	Bek. — Einziehung von Seren und Impfstoffen	235

I.**22306**

Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230); hier: Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 1. 1962 — IV B 4 — 6900.21

Gemäß § 17 Abs. 2 EFG bestimme ich folgendes:

Der RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1961 (MBI. NW. 1962 S. 59 / SMBI. NW. S. 2230) gilt für die privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Zu § 3:

Der normale Unterrichtsbedarf der privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) ist nach den für vergleichbare öffentliche Schulen maßgebenden Vorschriften über die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler, die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Lehrer, die Klassenstärken und die Richtzahlen zu ermitteln.

Die Bestimmungen der nach § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) erlassenen Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Wohlfahrtsschulen (Höheren Fachschulen für Sozialarbeit) erforderlich sind — AVOzSchFG — vom 29. März 1961 (GV. NW. S. 186) gelten für die privaten Wohlfahrtsschulen entsprechend.“

2. Nr. 12.1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Fortdauernde Sachausgaben
(Titel 200, 201, 202, 203, 215, 299)

	Vollanstalt	Doppelanstalt
Höhere Fachschulen für Sozialarbeit	6000,—	7060,—

Diese Pauschbeträge erhöhen sich um die vom Schulträger zu leistenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur Familienausgleichskasse.

3. Nr. 12.2 erhält folgende Fassung:

„Im Sinne dieser Verwaltungsverordnung gelten die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit 6 und mehr Klassen als Doppelanstalten,
alle übrigen Höheren Fachschulen für Sozialarbeit als Vollanstalten.“

4. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„Zu § 14:

Bis zum 15. September eines jeden Jahres ist mir die Mittelanforderung für das laufende Rechnungsjahr unter Beifügung einer Ausfertigung des von Ihnen festgestellten Haushaltplanes und einer Besoldungsübersicht vorzulegen.“

5. Nr. 17.2 erhält folgende Fassung:

„Meine Runderlasse vom 15. 5. 1956 (SMBI. NW. 22306) und vom 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 22306) werden aufgehoben.“

An die Regierungspräsidenten

— MBI. NW. 1962 S. 230.

22306

**Ersatzschulfinanzgesetz; hier: Übergangsregelung für die Finanzierung der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)
in den Rechnungsjahren 1961 und 1962**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 1. 1962 — IV B 4 — 6900.21

Der RdErl. d. Kultusministers vom 7. 12. 1961 (MBI. NW. 1962 S. 74 / SMBI. NW. 2230) gilt auch für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen).

Ich bitte, dies den Trägern der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit gesondert bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten

— MBI. NW. 1962 S. 230.

238

- a) Änderung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) vom 25. 11. 1957 (SMBI. NW. 238)**
- b) Änderung des RdErl. v. 8. 9. 1959 und seiner Anlagen 1 a, 1 b, 2 a und 2 b (SMBI. NW. 238)**

Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 1. 1962 — Z B 3 6.0 Tgb.Nr. 85/61

I.

Aenderung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen

Infolge der Neuregelungen des „Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbauugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen“ (BGBl. I S. 1041) und zur Klarstellung von Zweifelsfragen werden die Wohnraumzuteilungsbestimmungen wie folgt geändert:

1. Die einleitend mitgeteilten Abkürzungen werden wie folgt gefaßt:

BergArbWoBauG = Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418)

LWG = Landeswohnungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473)

NMVO = Neubaumietenverordnung vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1736)

WBB = Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB) vom 31. März 1954 (MBI. NW. S. 679)

WBewG = Wohnraumbewirtschaftsgesetz in der Fassung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389)

WFB 1957 = Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — (WFB 1957) in der ab 1. Mai 1960 geltenden Fassung (SMBI. NW. 2370), und den Änderungen durch die RdErl. vom 30. 12. 1960 (MBI. NW. 1961 S. 70) und vom 13. Juli 1961 (MBI. NW. S. 1225)

I. WoBauG = Erstes Wohnungsbauugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbauugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041)

II. WoBauG = Zweites Wohnungsbauugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121)

2. Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) In der Regel soll öffentlich geförderter Wohnraum nur Wohnungssuchenden zugeteilt werden, deren Jahreseinkommen den Betrag von DM 9000,— nicht übersteigt. Diese Grenze erhöht sich um je DM 1800,— für jeden zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden, von ihm unterhaltenen Angehörigen. Diese Grenze erhöht sich um weitere DM 1800,— für Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte sowie für Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes vom 6. 8. 1955 (BGBl. I S. 498) in seiner jeweils geltenden Fassung, wenn sie infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch den Gewahrsam um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (§ 25 II. WoBauG bzw. § 38 I. WoBauG). Die Erhöhungen des Satzes 3 gelten auch für die zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden, von ihm unterhaltenen Angehörigen, sofern die Voraussetzungen bei ihnen vorliegen.

(2) Wohnungssuchende, deren Jahreseinkommen die in Absatz 1 genannten Beträge um nicht mehr als 5 vom Hundert übersteigt, dürfen zum begünstigten Personenkreis gerechnet werden. Wohnungssuchende, deren Jahreseinkommen die in Absatz 1 genannten Grenzen um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, dürfen in Ausnahmefällen dann zum begünstigten Personenkreis gerechnet werden, wenn sie

a) trotz ihres höheren Jahreseinkommens unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens der zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen (Familieneinkommen) nach ihren gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die Miete für eine steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnung nicht aufbringen können, oder wenn sie

b) eine der Wohnraumbewirtschaftung unterliegende Wohnung oder eine Wohnung, für die nach § 3 a WBewG die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, freimachen, die nach Art. Größe und Mietpreis zur angemessenen Unterbringung eines nach Absatz 1 begünstigten Wohnungssuchenden geeignet ist (Austauschwohnung) und diesem nach einer Verpflichtungserklärung des über die Austauschwohnung Verfügungsberechtigten auch zur Verfügung gestellt wird. Die von dem Wohnungssuchenden freigemachte Austauschwohnung muß nach ihrer Größe der von ihm beanspruchten öffentlich geförderten Wohnung im wesentlichen entsprechen. Die Zuteilung ist nur zulässig, wenn an der Bereitstellung der Austauschwohnung ein dringendes Interesse der Wohnungsbehörde besteht.“

3. Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Innerhalb des nach Nr. 3 begünstigten Personenkreises gelten als Wohnungssuchende mit geringem Einkommen (§ 27 II. WoBauG) diejenigen, deren Jahreseinkommen

- a) bei Alleinstehenden den Betrag von DM 3000,—
- b) bei Familien mit zwei Familienmitgliedern den Betrag von DM 4200,— zuzüglich DM 1800,— für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Jahreseinkommen des Wohnungssuchenden und der zur Familie zählenden Angehörigen zusammenzurechnen.

(2) Die zugunsten der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen geltenden Vorschriften finden auch Anwendung auf

- a) kinderreiche Familien,
- b) Heimkehrer, die nach dem 31. 12. 1948 zurückkehrt sind,
- c) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte,
- d) Kriegerwitwen mit Kindern,
- e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387) in seiner jeweils geltenden Fassung,
- f) Personen im Sinne des Häftlingsgesetzes vom 6. 8. 1955 (BGBl. I S. 498) in seiner jeweils geltenden Fassung,

sofern das Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG und § 38 I. WoBauG bestimmte Grenze nicht übersteigt.“

Der bisherige Abs. 2 entfällt durch die Neufassung von Nr. 6 WZB.

4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Vorbehaltene Wohnungen

A. Vorbehalt gemäß § 27 II. WoBauG

(1) Für den in § 27 II. WoBauG genannten Personenkreis der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen (Nr. 4) ist gemäß § 17a WBewG folgender Wohnraum vorbehalten:

- a) Wohnungen, für die öffentliche Mittel im Sinne der §§ 5 und 6 II. WoBauG erstmalig nach dem 31. 12. 1956 bewilligt werden und die im Bewilligungsbescheid ausdrücklich für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen vorbehalten sind;
- b) Wohnungen, für die öffentliche Mittel im Sinne des § 3 I. WoBauG erstmalig in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1956 bewilligt wurden und für die vor dem 1. 7. 1960 (Inkrafttreten der §§ 30 a und 30 b I. WoBauG) keine höheren Mieten preisrechtlich zulässig waren, als es dem Mietrichtsatz entspricht, der gemäß § 29 (1) I. WoBauG und Nr. 32 (2) WBB für öffentlich geförderte Wohnungen der betreffenden Gemeinde bestimmt war. Maßgebend ist demnach, ob die — für das Bauvorhaben oder für einzelne Wohnungen festgesetzte — Durchschnittsmiete dem Richtsatz entspricht. Die aus der Durchschnittsmiete durch Staffelung unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnungen nach § 29 (2) I. WoBauG berechneten Einzelmieten können also den Richtsatz überschreiten. Wohnungen, bei denen eine Überschreitung der Mietrichtsätze nach näherer Maßgabe des § 29 (3) I. WoBauG zugelassen wurde, sind dem Personenkreis der Nr. 4 nicht vorbehalten. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge, die gemäß §§ 3 und 4 NMVO neben der Einzelmiete erhoben werden dürfen, sind bei der Ermittlung des Mietrichtsatzes außer acht zu lassen.

- c) Wohnungen, die auf Grund der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. 4. 1937 (RGBl. I S. 437) als Arbeiterwohnstätten gelten oder als solche anerkannt sind.

(2) Bei den in Abs. 1 unter b) und c) aufgeführten Wohnungen entfällt nach § 17 a (3) WBewG der Vorbehalt:

- a) soweit ein Grundstückseigentümer oder ein ihm gleichstehender dinglich Berechtigter einen Zuteilungsanspruch nach § 17 Abs. 1 WBewG geltend macht;
- b) soweit es sich um zweckbestimmten Wohnraum im Sinne des § 18 Abs. 1 bis 4 WBewG handelt.

(3) Die Wohnungsbehörde kann ohne die sonst nach Abs. 6 erforderliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde und der Aufsichtsbehörde die in Abs. 1 genannten Wohnungen auch Wohnungssuchenden zuteilen, deren Familieneinkommen die in Nr. 4 genannten Beträge um nicht mehr als DM 1200,— jährlich übersteigt, wenn sie geeignete Wohnungssuchende des nach Nr. 4 begünstigten Personenkreises dem Verfügungsberechtigten nicht vorschlagen kann. Die in Abs. 1 unter b) und c) aufgeführten Wohnungen kann die Wohnungsbehörde darüber hinaus dem in Nr. 3 genannten Personenkreis zuteilen, wenn sie dem Verfügungsberechtigten für den Bezug der Wohnung keine geeigneten Wohnungssuchenden vorschlagen kann, die nach Nr. 4 begünstigt sind oder dem erweiterten Personenkreis gemäß Satz 1 angehören. Die nach § 76 (3)

II. WoBauG bei der Zuteilung erforderliche Ausnahmegenehmigung darf nur zugunsten solcher Wohnungsuchender erteilt werden, deren Wohnraumversorgung besonders dringend ist. Dabei sind unzureichend untergebrachte kinderreiche Familien, alte Leute und junge Familien bevorzugt zu berücksichtigen. Sind solche Wohnungen durch Auflagen im Bewilligungsbescheid für Angehörige bestimmter Personenkreise vorbehalten, so bleibt das Auswahl- und Vorschlagsrecht des Verfügungsberechtigten auf die Angehörigen dieses Personenkreises beschränkt. Die Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 76 (3) II. WoBauG sind in den Wohnungssachen zu vermerken.

B. Sonstige Vorbehalte

- (4) Auflagen im Bewilligungsbescheid, nach denen die geförderten Wohnungen für Angehörige bestimmter Personenkreise vorbehalten sind, gelten für die Laufzeit des Darlehns, soweit der Vorbehalt nicht nach dem Inhalt des Bewilligungsbescheides oder auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder Verwaltungsbestimmungen zeitlich begrenzt ist. Auf die zeitlichen Begrenzungen des Vorbehalts
- a) für Wohnraumhilfemittel in Nr. 10 der Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 18. 1. 1954 (GMBL S. 59),
 - b) für Mittel des Treuhandvermögens in § 5 (2) BergArbWoBauG,
 - c) für nachrangige Sofortmittel im RdErl. vom 21. 7. 1960 (SMBL NW. 238)
- wird verwiesen.

(5) Soweit Wohnungen, für die öffentliche Mittel im Sinne der §§ 5 und 6 II. WoBauG erstmalig nach dem 31. 12. 1956 bewilligt wurden, nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides gleichzeitig für Angehörige eines begünstigten Personenkreises und für den in § 27 II. WoBauG genannten Personenkreis der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen gebunden wurden, kann die Wohnungsbehörde sie bei der Erstbelegung auch Personen des begünstigten Personenkreises zuteilen, die nicht dem Personenkreis der Personen mit geringem Einkommen (Nr. 4) angehören, falls nach ihren Feststellungen keine Wohnungsuchenden mehr unterzubringen sind, die beiden Auflagen des Bewilligungsbescheides genügen. Wenn das Einkommen solcher Wohnungsuchender die in Abs. 3 Satz 1 genannte Grenze übersteigt, muß sie jedoch vor Zuteilung der Bewilligungsbehörde von dieser Absicht Kenntnis geben, damit diese prüfen kann, wieweit Aufwendungsbeihilfen, überhöhte Darlehen usw. dem Bauherrn zu belassen sind. Falls die Zuteilung zur Wohnraumversorgung des Wohnungsuchenden vor Klärung dieser Frage erfolgen muß, soll in der Zuteilungsbescheinigung nach § 14 oder § 15 WBewG darauf hingewiesen werden, daß nach dem Ergebnis der Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde eine Änderung der für diese Wohnung zu zahlenden Miete sich ergeben kann.

C. Zuteilung von vorbehaltenen Wohnungen nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde und die Aufsichtsbehörde

(6) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 76 Abs. 3 und 4 II. WoBauG bedarf außer in den in Abs. 3 und 5 genannten Fällen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde **und** der **Aufsichtsbehörde**. Diese Zustimmungen sind also erforderlich, wenn Wohnungen der in Abs. 1 a gekennzeichneten Art außer in den Fällen der Abs. 3 und 5 unmittelbar oder im Wege des Austausches nach Nr. 7 einem Wohnungssuchenden zugewiesen werden sollen, der nicht zu dem in § 27 II. WoBauG genannten Personenkreis (Nr. 4) gehört, oder wenn Wohnungen, die durch

Auflagen im Bewilligungsbescheid einem anderen begünstigten Personenkreis vorbehalten sind, außer im Falle der Nr. 7 Personen zugewiesen werden sollen, die diesem Personenkreis nicht angehören. Die Vorschriften des § 76 Abs. 4 Satz 2 II. WoBauG sind dabei zu beachten. Für Wohnungen, die dem in § 27 II. WoBauG (Nr. 4) genannten Personenkreis vorbehalten sind, hat die Wohnungsbehörde bei Einholung der Zustimmungen zu bestätigen, daß eine Zuteilung an einen Angehörigen dieses Personenkreises auch unter Ausnutzung der bestehenden Möglichkeiten zur Gewährung von Aufwendungsbeihilfen und Mietbeihilfen nicht erfolgen kann."

II.

Aenderung des Runderlasses vom 8. 9. 1959 (Anlagen 1 a, 1 b, 2 a und 2 b)

Durch die Neufassung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (RdErl. vom 30. 12. 1960 — MBL. NW. 1961 S. 70 —) und die Änderung der Einkommensgrenzen und die Gleichstellung weiterer Personenkreise mit den Personen mit geringem Einkommen im Zweiten Wohnungsbau Gesetz ist auch eine Änderung meines RdErl. vom 8. 9. 1959 (SMBL. NW. 238) und der als Anlagen veröffentlichten Vordrucke zur Einkommensberechnung und deren Erläuterungen erforderlich geworden.

- a) Nr. 5 des RdErl. vom 8. 9. 1959 erhält folgende neue Fassung:
„Die Einkommensgrenzen der §§ 25 und 27 II. WoBauG sind auch für den Bezug eigengenutzter Wohnungen in Familienheimen (Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen), Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen zu beachten. Nach näherer Maßgabe der Nr. 3 Abs. 3 WFB 1957 sind deshalb die Einkommensverhältnisse dieses Personenkreises schon bei der Förderung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zu prüfen. Ist eine solche Prüfung der Einkommensverhältnisse für den Bezieher einer solchen Wohnung im Bewilligungsverfahren erfolgt, so erübrigt sich eine nochmalige Prüfung anläßlich des Bezuges dieser Wohnung.“
- b) In Anlage 1 a (Vorderseite) wird der Text in Nr. 3 a wie folgt gefaßt:
„das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung und gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm. 3)“
- c) In Anlage 1 a (Rückseite) Ziff. I Nr. 1 Buchst. b wird die Zahl „1200“ in „1800“ geändert.
Buchst. c erhält folgende Neufassung:
„zuzüglich eines weiteren Betrages von je DM 1800,— für Personen
(nur bei Schwerbeschädigten, ihnen Gleichgestellten, und, falls die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit wenigstens 50 % beträgt, bei Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes sowie bei Angehörigen des Wohnungsuchenden, die zu diesen Personenkreisen gehören, sofern sie zur Familie des Wohnungsuchenden rechnen und von ihm unterhalten werden).“
- d) Ziff. II Nr. 1 Buchst. k der Anlage 1 a (Rückseite) wird wie folgt neu gefaßt:
„Begünstigte nach § 27 Abs. 2 II. WoBauG:
Kinderreiche Familie,
Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückkehrt ist,
Schwerbeschädigter und ihm Gleichgestellte,
Kriegerwitwe mit Kindern,
Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm Gleichgestellte,
Person im Sinne des Häftlingshilfegesetzes.“
- e) In Ziff. II Nr. 2 der Anlage 1 a (Rückseite) wird in Buchst. a die Zahl „2400“ in „3000“, in Buchst. b die Zahl „3600“ in „4200“ und in Buchst. c werden die Zahlen „3600“ in „4200“ und „1200“ in „1800“ geändert.

- f) Nr. 2 der Anlage 1 b (Vorderseite) erhält folgende neue Fassung:

„Von diesem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung und gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge abzusetzen

in Höhe von DM (Anm. 2)“.

- g) In Anlage 1 b (Rückseite) Ziff. I Nr. 1 Buchst. b wird die Zahl „1200“ in „1800“ geändert.

Buchst. c erhält folgende neue Fassung:

„zuzüglich eines weiteren Betrages von je DM 1800,— für Personen

(nur bei Schwerbeschädigten, ihnen Gleichgestellten, und, falls die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit wenigstens 50 % beträgt, bei Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes sowie bei Angehörigen des Wohnungsuchenden, die zu diesen Personenkreisen gehören, sofern sie zur Familie des Wohnungsuchenden rechnen und von ihm unterhalten werden)“.

- h) Ziff. II Nr. 1 Buchst. k der Anlage 1 b (Rückseite) erhält folgende neue Fassung:

„Begünstigte nach § 27 Abs. 2 II. WoBauG:

Kinderreiche Familie,

Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist,

Schwerbeschädigter und ihm Gleichgestellte, Kriegerwitwe mit Kindern, Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm Gleichgestellte, Person im Sinne des Häftlingshilfegesetzes“.

- i) In Ziff. II Nr. 2 der Anlage 1 b (Rückseite) wird in Buchst. a die Zahl „2400“ in „3000“, in Buchst. b die Zahl „3600“ in „4200“ und in Buchst. c werden die Zahlen „3600“ in „4200“ und „1200“ in „1800“ geändert.

- k) In Anlage 2 a erhält Satz 1 der Anmerkung 3 folgende neue Fassung:

„Das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung und gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten, sowie vergleichbare Bezüge sind in Nr. 2 nur insoweit einzusetzen, als sie in den in Nr. 1 mitgeteilten lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind“.

Absatz 2 der Anmerkung 3 wird gestrichen.

- l) In Anlage 2 a wird der Satz 1 der Anm. 6 wie folgt neu gefaßt:

„Die Nrn. 6 und 7 müssen stets von Wohnungsuchenden ausgefüllt werden, die eine für Personen mit geringem Einkommen vorbehaltene Wohnung beziehen wollen, falls sie nicht der Wohnungsbehörde den Nachweis erbringen, daß sie zu den Wohnungsuchenden gehören, die dem Personenkreis mit geringem Einkommen nach § 27 Abs. 2 II. WoBauG gleichgestellt worden sind. Zu dem gleichgestellten Personenkreis zählen kinderreiche Familien, Heimkehrer, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind, Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte, Kriegerwitwen mit Kindern, Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte und Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes.“

- m) Anm. 2 der Anlage 2 b erhält folgende Neufassung:

„Das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung und gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge sind in Nr. 2 nur insoweit einzusetzen, als sie in den in Nr. 1 mitgeteilten einkommensteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind.“

- n) In Anlage 2 b erhält Satz 1 der Anm. 5 folgende neue Fassung:

„Die Nrn. 5 und 6 müssen in jedem Falle von Wohnungsuchenden ausgefüllt werden, die eine für Personen mit geringem Einkommen vorbehaltene Wohnung beziehen wollen, falls sie nicht der Wohnungsbehörde nachweisen, daß sie zu dem gleichgestellten Personenkreis gehören (§ 27 Abs. 2 II. WoBauG). Zu dem gleichgestellten Personenkreis zählen kinderreiche

Familien, Heimkehrer, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind, Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte, Kriegerwitwen mit Kindern, Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte und Personen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes.“

III.

Aufhebung meines Runderlasses vom 8. 3. 1960 (SMBI. NW. 238)

Mein Erl. betreffend Zuteilung von Wohnungen an Personen mit geringem Einkommen, die nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungbaugesetzes (WFB 1957) gefördert wurden, vom 8. 3. 1960 (SMBI. NW. S. 683) wird aufgehoben, da er durch die vorstehenden Änderungen und die Änderungen der WFB 1957 gegenstandslos geworden ist.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren
— als Sonderaufsichtsbehörden in Wohnungssachen —,
Gemeinden und Ämter
— als Wohnungsbehörden —,
Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden —.

— MBl. NW. 1962 S. 230.

302

Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 12. 1961 —
I B 2 (II) 1061

Zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 18 ArbGG und deren Stellvertreter werden für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1964 bestellt:

a) aus dem Kreis der Arbeitnehmer:

1. Bäumer, Hans Otto,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk NRW —
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38;
1. Stellvertreter: Reuter, Waldemar,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk NRW —
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38;
2. Stellvertreter: Rüchel, Vera,
b. d. Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband NRW —
Düsseldorf, Haroldstraße 37;
2. Müller, Adolf,
b. Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk NRW —
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38;
1. Stellvertreter: Schlegel, Otto Hermann,
b. Deutschen Handels- u. Industriearbeitstellengewerkschaft
Essen, Selmastraße 2 II;
2. Stellvertreter: Küffner, Peter,
b. Deutschen Handels- u. Industriearbeitstellengewerkschaft
Köln, Schwalbengasse 8;
3. Quartier, Walter,
b. d. Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband NRW —
Düsseldorf, Haroldstraße 37;

1. Stellvertreter: R a a b e , Josef,
b. d. Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband NRW —
Düsseldorf, Haroldstraße 37;
2. Stellvertreter: Dr. M e n n i c k e n , Maria,
Köln, Mauritiuswall 31;

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. H e l l w i g , Werner,
b. d. Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände NRW,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31;
1. Stellvertreter: Dr. K a l m u n d , Karl,
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel
— Landesverband NRW —
Düsseldorf, Kaiserstraße 48;
2. Stellvertreter: Dr. S p r i c k , Franz,
b. d. Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Westfalen,
Dortmund, Hansaplatz 2;
2. Assessor G a n g l o f f , Eugen,
b. d. Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände NRW,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31;
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt H ö c k e r , Lorenz,
b. Unternehmensverband Ruhrbergbau,
Essen, Glückaufhaus;
2. Stellvertreter: Dr. Z i g a n , Herbert,
b. Arbeitgeberverband für das südöstliche Westfalen,
Neheim-Hüsten, Goethestraße 28;
3. P i e p e n b u r g , Hans,
Geschäftsführer der Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NRW e. V.,
Düsseldorf, Breitestraße 11;
1. Stellvertreter: S c h u l t e , Johann,
b. d. Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen,
Wuppertal-Barmen, Werth 79, II;
2. Stellvertreter: Dr. B r u c h m a n n , Erich,
b. Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der Chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Freitagstraße 42;

c) aus der Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf;
1. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor D o e r r , Werner,
Landesarbeitsgericht Düsseldorf;
2. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor W o l f f , Karl,
Landesarbeitsgericht Düsseldorf;
2. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm;
1. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor W i l s i n g , Wilhelm,
Landesarbeitsgericht Hamm;
2. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor B e r g m a n n , Otto,
Landesarbeitsgericht Hamm;
3. Arbeitsgerichtsdirektor Dr. T h i e l e , Gerhard,
Arbeitsgericht Köln;
1. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor M ö l l e r , Heinrich,
Arbeitsgericht Dortmund;

2. Stellvertreter: Arbeitsgerichtsdirektor S c h o l z , Gerhard,
Arbeitsgericht Düsseldorf.

Bezug: RdErl. v. 12. 11. 1953 — I B 2 (II) 1061
(SMBL. NW. 302).

— MBl. NW. 1962 S. 233.

8300

Durchführung des § 55 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); hier: Berücksichtigung des Zuschlages zur vollen Ausgleichsrente gemäß § 41 Abs. 5 BVG als Einkommen beim Zusammentreffen einer Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 1. 1962 — II B 2 — 4241 (3 62)

Beim Zusammentreffen einer Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit einem Anspruch auf Elternrente nach dem BVG ist die Ausgleichsrente der Witwe bei der Festsetzung der Elternrente gemäß § 55 Abs. 1 Buchstabe b) BVG als Einkommen zu berücksichtigen. Zur Ausgleichsrente der Witwe gehört auch der Zuschlag von 20,— DM monatlich, der unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 BVG zur vollen Ausgleichsrente gewährt wird.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 234.

II.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e. V.**

Bek. d. Innenministers v. 9. 1. 1962 — I C 3 / 24 — 11.15

Der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. in Frankfurt/Main, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 1. bis 31. 12. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind

- a) die Versendung von Werbeschreiben und Prospekten, und
- b) die Vorsprache bei größeren Firmen und Einzelpersonen zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 234.

Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1962 — II B 4 — 25.36 — 40 62

Die Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen werden mit

einer neuen Vortragsreihe in den nächsten Wochen fortgesetzt.

Die Vortragsreihe steht unter dem Thema

„Die Neuordnung des Fürsorgerechts durch das Bundessozialhilfegesetz“.

Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Köln	Dienstag, den 13. 2. 1962
Hagen-Bathey (Arnsberg)	Donnerstag, den 15. 2. 1962
Düsseldorf	Dienstag, den 20. 2. 1962
Aachen	Freitag, den 23. 2. 1962
Detmold	Dienstag, den 27. 2. 1962
Münster	Freitag, den 9. 3. 1962

Für diese Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Ministerialrat Gottschick

Bundesinnenministerium

„Ziele und Grundbestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und seine Stellung im System der sozialen Leistungen“

2. Landesrätin Dr. Opp

Landschaftsverband Rheinland

„Die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe“

3. Stadtrat Nelles

Stadtverwaltung Bochum

„Das Bundessozialhilfegesetz im Verwaltungsplanspiel“

4. Ministerialrat Steffen

Arbeits- und Sozialministerium Düsseldorf

„Grundzüge der landesrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes“

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Bathey, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 234.

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 24. 1. 1962 —
VI A 4 — 62. 01. 13

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswirtschaft und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben vom 4. Januar 1962 — VI/1 — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß folgende Impfstoffe und Seren wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt worden sind:

Der Diphtherie-Impfstoff

mit der Kontrollnummer

302 (dreihundertzwei)

aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Diphtherie-Seren

mit den Kontrollnummern

6859—6863 (sechstausendachthundertneunundfünfzig bis sechstausendachthundertdreiundsechzig)

aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

294 (zweihundertvierundneunzig)

297 (zweihundertsiebenundneunzig)

299 (zweihundertneunundneunzig)

aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Der Diphtherie-Pertussis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

293 (zweihundertdreieundneunzig)

aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Der Diphtherie-Tetanus-Scharlach-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

20 (zwanzig)
aus der Asid-Institut GmbH., München

Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

298 (zweihundertachtundneunzig)
303 (dreihundertdrei)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Der Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

30 (dreißig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Das Dysenterie-Serum

mit der Kontrollnummer

782 (siebenhundertzweiundachtzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Gasbrand- (Gasoedem-) Seren

mit den Kontrollnummern

569 (fünfhundertneunundsechzig)
571 (fünfhunderteinundsiebzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Das Gasbrand- (Peritonitis-) Serum

mit der Kontrollnummer

324 (dreihundertvierundzwanzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

260—264 (zweihundertsechzig bis zweihundertvierundsechzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit den Kontrollnummern

19 (neunzehn)
20 (zwanzig)
aus der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen

Die Rotlauf-Seren

mit der Kontrollnummer

1. 138 (einundachtunddreißig)
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

mit den Kontrollnummern

2. 1979—1981 (eintausendneunhundertneunundsiebzig bis eintausendneunhunderteinundachtzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

mit der Kontrollnummer

3. 46 (sechsundvierzig)
aus dem Serumwerk Memsen,
Memsen über Hoya/Weser

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen

A, B, 0

mit den Kontrollnummern

1. 652—654 (sechshundertzweiundfünfzig bis sechs-hundertvierundfünfzig) einschließlich
(sechshundertsechsundsechzig)

666 (sechshundertsiebzig und sechshundert-einundsiebzig)

670 u. 671 (sechshundertneunundsiebzig bis sechs-hunderteinundachtzig)

679—681 (sechshundertneunundsiebzig bis sechs-hunderteinundachtzig) einschließlich

686 (sechshundertsechsundachtzig)

688 u. 689 (sechshundertachtundachtzig und sechs-hundertneunundachtzig)

692 u. 693 (sechshundertzweiundneunzig und sechs-hundertdreiundneunzig)

698 (sechshundertachtundneunzig)

705—708 (siebenhundertfünf bis siebenhundertacht)
einschließlich

713—715	(siebenhundertdreizehn bis siebenhundertfünfzehn) einschließlich	682	(sechshundertzweiundachtzig)
718—723	(siebenhundertachtzehn bis siebenhundertdreizwanzig)	699 u. 700	(sechshundertneunundneunzig und siebenhundert)
734—737	(siebenhundertvierunddreißig bis siebenhundertsiebenunddreißig) einschließlich	703 u. 704	(siebenhundertdrei und siebenhundertvier)
742	(siebenhundertzweiundvierzig)	711 u. 712	(siebenhundertelf und siebenhundertzwölf)
756 u. 757	(siebenhundertsechsundfünfzig und siebenhundertsiebenundfünfzig)	728	(siebenhundertachtundzwanzig)
768—776	(siebenhundertachtundsechzig bis siebenhundertsiebzehn) einschließlich	733	(siebenhundertdreiunddreißig)
782—784	(siebenhundertzweiundachtzig bis siebenhundertvierundachtzig) einschl. aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn	752	(siebenhundertfünfundfünfzig)
mit den Kontrollnummern		777 u. 778	(siebenhundertsiebenundsiebzig und siebenhundertachtundsiebzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt (Main)
2. 779—781	(siebenhundertneunundsiebzig bis siebenhunderteinundachtzig) aus der Asid-Institut GmbH., München	mit den Kontrollnummern	
mit den Kontrollnummern		3. 658 u. 659	(sechshundertachtundfünfzig und sechshundertneunundfünfzig)
3. 683—685	(sechshundertdreiundachtzig bis sechshundertfünfundachtzig) einschließlich	738 u. 739	(siebenhundertachtunddreißig und siebenhundertneununddreißig)
701 u. 702	(siebenhunderteins und siebenhundertzwei)	762 u. 763	(siebenhundertzweiundsechzig und siebenhundertdreiundsechzig) aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg
725—727	(siebenhundertfünfundzwanzig bis siebenhundertsiebenundzwanzig) einschließlich		
730—732	(siebenhundertdreißig bis siebenhundertzweiunddreißig) einschließlich		
753 u. 754	(siebenhundertdreiundfünfzig und siebenhundertvierundfünfzig)		
759—761	(siebenhundertneunundfünfzig bis siebenhunderteinundsechzig) einschließlich		
792 u. 793	(siebenhundertzweiundneunzig und siebenhundertdreundneunzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt (Main)		
mit der Kontrollnummer			
4. 745	(siebenhundertfünfundvierzig) aus dem Serol. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn		
mit den Kontrollnummern			
5. 655—657	(sechshundertfünfundfünfzig bis sechshundertsiebenundfünfzig) einschließlich	1. 1030	(eintausenddreißig)
667—669	(sechshundertsiebenundsechzig bis sechshundertneunundsechzig) einschließlich	1070	(eintausendsiebzig)
746—751	(siebenhundertsechsundvierzig bis siebenhunderteinundfünfzig) einschließlich aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg		aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn
mit den Kontrollnummern			
6. 675—677	(sechshundertfünfundsiebzig bis sechshundertsiebenundsiebzig) einschließlich aus dem Testserum-Institut, Berlin		
Die Testseren (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh_O)			
mit den Kontrollnummern			
1. 650	(sechshundertfünfzig)		
664	(sechshundertvierundsechzig)		
687	(sechshundertsiebenundachtzig)		
695	(sechshundertfünfundneunzig)		
716 u. 717	(siebenhundertsechzehn und siebenhundertsiebzehn)		
729	(siebenhundertneunundzwanzig)		
740	(siebenhundertvierzig)		
743 u. 744	(siebenhundertdreiundvierzig und siebenhundertvierundvierzig)		
785	(siebenhundertfünfundachtzig) aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn		
mit den Kontrollnummern			
2. 665	(sechshundertfünfundsechzig)		
672—674	(sechshundertzweiundsiebzig bis sechshundertvierundsiebzig) einschließlich		
Die Testseren (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh_O)			
mit der Kontrollnummer			
118	(ehnhundertachtzehn)		
	aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn		
Die Testseren (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh_O)			
mit den Kontrollnummern			
2. 969	(neunhundertneunundsechzig)		
992	(neunhundertzweiundneunzig)		
1075	(eintausendfünfundsiebzig)		
mit der Kontrollnummer			
3. 964	(neunhundertvierundsechzig)		
	aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg		
Die Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N			
mit den Kontrollnummern			
47	(siebenundvierzig)		
64	(vierundsechzig)		
192	(einhundertzweiundneunzig)		
194—196	(einhundertvierundneunzig bis einhundertsiebenundsiebzig)		
	aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg		
Die Rohseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N			
mit den Kontrollnummern			
1. 690 u. 691	(sechshundertneunzig und sechshundteinundneunzig)		
766	(siebenhundertsiebsundsechzig)		
mit den Kontrollnummern			
2. 696 u. 697	(sechshundertsiebsundneunzig und sechshundertsiebenundneunzig)		
709 u. 710	(siebenhundertein und siebenhundezehn)		
	aus der Asid-Institut GmbH., München		
mit den Kontrollnummern			
741	(siebenhunderteinundvierzig)		
755	(siebenhundertfünfundfünfzig)		
	aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn		

Die Tetanus-Seren

mit den Kontrollnummern

1. 74—76 (vierundsiezig bis sechsundsiezig)
einschließlich
aus der Asid-Institut GmbH, München
- mit der Kontrollnummer
2. 589 (fünfhundertneunundachtzig)
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
- mit den Kontrollnummern
3. 6834—6839 (sechstausendachthundertvierunddreißig
bis sechstausendachthundertneunund-
dreißig) einschließlich
- 6841—6855 (sechstausendachthunderteinundvierzig
bis sechstausendachthundertfünfund-
fünfzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
- mit der Kontrollnummer
4. 235 (zweihundertfünfunddreißig)
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe Dr. Meiners & Co., Friesoythe/Oldbg.
- mit der Kontrollnummer
5. 250 (zweihundertfünfzig)
aus dem Serother. Institut, Wien

Die Tuberkuline

mit den Kontrollnummern

1. 41 u. 42 (einundvierzig und zweiundvierzig)
= Rinder-Einheitstuberkulin
aus der Asid Institut GmbH, München
- mit den Kontrollnummern
2. 22 u. 23 (zweiundzwanzig und dreiundzwanzig)
= Rinder-Einheitstuberkulin
aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt/Main-Höchst

mit den Kontrollnummern

3. 563 u. 564 (fünfhundertdreiundsechzig und fünf-
hundertvierundsechzig)
= Rinder-Einheitstuberkulin
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

mit der Kontrollnummer

4. 9 (neun) = Rinder-Einheitstuberkulin
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen
über Hoya/Weser

Die Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

- 36 (sechsunddreißig) = TAB-Tet.-Impfstoff
37 (siebenunddreißig) = Tetanus-Impfstoff
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Pseudogeflügelpest- (Newcastle-) Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

1. 136 u. 137 (einhundertsechsunddreißig und einhun-
dertsiebenunddreißig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

mit der Kontrollnummer

2. 1826 (eintausendachthundertsechsundzwanzig)
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

mit der Kontrollnummer

3. 112 (einhundertzwölf)
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe,
Friesoythe/Oldbg.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

- 312 u. 313 (dreihundertzwölf und dreihundert-
dreizehn)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

— MBl. NW. 1962 S. 235.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.